

# RS Vfgh 2014/2/21 B894/2013

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.02.2014

## Index

82/03 Ärzte, sonstiges Sanitätspersonal

## Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

ÄrzteG 1998 §2 Abs2, §31 Abs3, §136

## Leitsatz

Verletzung im Gleichheitsrecht durch Erteilung eines schriftlichen Verweises an zwei Ärzte wegen eines Verstoßes gegen die Verpflichtung von Fachärzten zur Beschränkung der fachärztlichen Tätigkeit auf ihr Sonderfach; bloße Duldung einer vom zuständigen Facharzt vorgenommenen Untersuchung mittels eines im Eigentum der Beschwerdeführer stehenden Gerätes keine ärztliche Tätigkeit im Sinne des Ärztegesetzes

## Rechtssatz

Selbst unter Zugrundelegung eines weiten Verständnisses der "Ausübung des ärztlichen Berufes" ist für den VfGH nicht nachvollziehbar, inwiefern alleine die bloße Duldung bzw das Einverständnis mit der durch einen Facharzt für Radiologie an einem Patienten vorgenommenen Untersuchung mittels eines im Eigentum der Beschwerdeführer stehenden "MRI-Gerätes" als - wie die belangte Behörde vermeint - "zumindest sinngemäße" Durchführung einer ärztlichen Tätigkeit iSd ÄrzteG durch die Beschwerdeführer zu verstehen sei.

Insofern die belangte Behörde vermeint, der Radiologe sei im Auftrag oder als Erfüllungsgehilfe der Beschwerdeführer tätig geworden, mangelt es dem angefochtenen Bescheid an rechtlich nachvollziehbaren Feststellungen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführer im konkreten Fall keine ärztliche Tätigkeit gemäß §2 Abs2 ÄrzteG ausgeübt haben, demnach nicht gegen die berufsrechtlichen Normen der §31 Abs3 und §136 Abs1 Z2 ÄrzteG verstoßen konnten und ihre disziplinare Bestrafung damit in denkunmöglicher Weise erfolgt ist.

## Entscheidungstexte

- B894/2013  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 21.02.2014 B894/2013

## Schlagworte

Ärzte, Berufsrecht, Disziplinarrecht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2014:B894.2013

## Zuletzt aktualisiert am

03.04.2014

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)